

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Hoffmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz

Fragen zum Naturpark Thüringer Wald e. V. - Teil I

Einer Meldung des Mitteldeutschen Rundfunks vom 30. April 2023 zufolge beabsichtigen Mitglieder (Gemeinden, Städte et cetera) des Naturparks Thüringer Wald e. V., diesen aufgrund gestiegener Beitragszahlungen zu verlassen.

Das **Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz** hat die **Kleine Anfrage 7/4793** vom 2. Mai 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 12. Juni 2023 beantwortet:

1. Wie viele und welche Mitglieder (Gemeinden, Städte, Verwaltungsgemeinschaften, Kreise) hat der Naturpark Thüringer Wald e. V. (bitte nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?

Antwort:

Der Naturpark Thüringer Wald e. V. ist ein gemeinnütziger Verband. Bei den Mitgliedschaften handelt es sich um eine vereinsinterne Angelegenheit, zu der keine Informationspflicht gegenüber der Landesregierung besteht, so dass die Landesregierung keine Kenntnis darüber hat.

Auf seiner Homepage* informiert der Naturpark Thüringer Wald e. V. über seine Mitglieder. Inwieweit diese Auflistung vollständig und aktuell ist, kann die Landesregierung nicht beurteilen.

2. Wurden die Mitgliedsbeiträge für diese Mitglieder seit dem Jahr 2014 geändert, wenn ja, wann?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 1, auch die Mitgliedsbeiträge stellen eine vereinsinterne Angelegenheit dar.

3. Mit welcher Begründung wurden die Mitgliedsbeiträge seit dem Jahr 2014 jeweils geändert?

Antwort:

Darüber liegen der Landesregierung keine Kenntnisse vor.

4. Welche Mitgliedsbeiträge wurden seit dem Jahr 2014 für diese Mitglieder und aus welchen Gründen respektive für welche Leistungen erhoben (bitte nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 3.

5. Welchen Beitrag müssen die gegenwärtig als Mitglieder geführten Gemeinden, Städte, Verwaltungsgemeinschaften und Kreise (siehe Frage 1) aufgrund der im März 2023 beschlossenen Beitragsänderung im Vergleich zur vorherigen Beitragsordnung zahlen?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 3.

6. Welche anderen verpflichtenden oder freiwilligen Beiträge, Pauschal-, Jahres- oder Einmalzahlungen haben die in Frage 1 erfragten Mitglieder nach Kenntnis der Landesregierung seit dem Jahr 2014 aus welchen Gründen an den Naturpark Thüringer Wald e. V. geleistet (bitte nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 3.

7. Wann und aus welchen Gründen wurde die Verordnung über den Naturpark Thüringer Wald seit dem Jahr 2014 geändert und welche genauen Änderungen wurden vorgenommen?

Antwort:

Durch Artikel 35 des Thüringer Verwaltungsreformgesetzes 2018 vom 18. Dezember 2018 wurde § 1 geändert (GVBl. S. 731).

Durch Artikel 19 des Thüringer Gesetzes zur Neuordnung des Naturschutzrechts vom 30. Juli 2019 wurden die §§ 4, 6, 8, 9, 10, 11 geändert (GVBl. S. 323).

Die Änderungen dienen der Anpassung an die durch das genannte Gesetz geänderten Regelungen.

Durch Artikel 1 der Thüringer Verordnung zur Änderung der Verordnungen über die Naturparke "Thüringer Wald", "Kyffhäuser", "Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale", "Südharz" und "Eichsfeld-Hainich-Werratal" vom 19. Januar 2023 wurde § 4 Nr. 1 aufgehoben (ThürStAnz Nr. 06/2023, S. 358).

Mit der Änderung wurde das bis dahin geltende Verbot im Hinblick auf die Errichtung von Windkraftanlagen aufgehoben.

Stengele
Minister

Endnote:

- * <https://www.naturpark-thueringer-wald.de/seite/490309/verein.html>